



Europäischer Rat

Brüssel, den 12. März 2026
(OR. en)

EUCO 7/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0801(NLE)

CO EUR 5
INST 34
UEM 88

RECHTSAKTE

Betr.: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES zur Ernennung des
Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank

BESCHLUSS (EU) 2026/... DES EUROPÄISCHEN RATES

vom ...

zur Ernennung des Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 283 Absatz 2,

auf Empfehlung des Rates vom 26. Januar 2026 zur Ernennung des Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Rates der Europäischen Zentralbank³,

¹ ABl. C, C/2026/707 vom 28.1.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/707/oj>.

² Stellungnahme vom 10. März 2026 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

³ Stellungnahme vom 25. Februar 2026 (ABl. C, C/2026/1307, 2.3.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/1307/oj>).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss (EU) 2018/509 des Europäischen Rates⁴ endet die Amtszeit von Herrn Luis DE GUINDOS JURADO, Vizepräsident der Europäischen Zentralbank, am 31. Mai 2026. Es ist daher notwendig, einen neuen Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank zu ernennen.
- (2) Der Europäische Rat sollte Herrn Boris VUJČIĆ ernennen, der alle Voraussetzungen des Artikels 283 Absatz 2 des Vertrags erfüllt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁴ Beschluss (EU) 2018/509 des Europäischen Rates vom 22. März 2018 zur Ernennung des Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank (ABl. L 83 vom 27.3.2018, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2018/509/oj>).

Artikel 1

Herr Boris VUJČIĆ wird mit Wirkung vom 1. Juni 2026 für eine Amtszeit von acht Jahren zum Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Europäischen Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*
